

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag)

— Drucksache 2341 —

A. Bericht des Abgeordneten Krüger (Olpe)

I.

Der deutsch-niederländische Ausgleichsvertrag vom 8. April 1960 gehört in die Reihe von Verhandlungen, die die Bundesregierung seit mehreren Jahren eingeleitet hatte, um die zwischen Deutschland und seinen westlichen Nachbarn in der Kriegs- und Nachkriegszeit entstandenen bilateralen Fragen zu bereinigen.

Im Jahre 1956 kamen die deutsch-französischen Verträge zustande, im gleichen Jahr wurde ein ähnlicher Vertrag mit Belgien geschlossen, und 1959 wurden die deutsch-luxemburgischen Verhältnisse durch ein weiteres derartiges Vertragswerk bereinigt.

Das Bestreben der Bundesregierung ging dahin, durch diese Verträge die Folgen des Krieges, die die Beziehungen zu unseren westlichen Nachbarn erschwerten und belasteten, zu beseitigen, gleichzeitig dabei alliierte Maßnahmen, die im Jahre 1949 getroffen wurden, aufzuheben und damit die Voraussetzungen für die Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen zu schaffen. Durch den im Jahre 1940 erfolgten Angriff sind den Niederlanden große wirtschaftliche Schäden zugefügt worden, deren Wirkungen teilweise heute noch fortbestehen. Beim Abschluß des Vertrages ging es darum, im Wege der Verständigung das gesamte Klima der deutsch-niederländischen Beziehungen zu verbessern. Darüber hinaus handelt es sich darum, gleichzeitig die

Maßnahmen, die im Jahre 1949 dazu geführt hatten, ein Gebiet von etwa 68 qkm, das damals unter niederländische Verwaltung gestellt war, wieder zurückzuerhalten.

Diese ganzen Umstände haben — wie zweifellos anerkannt werden muß — die Verhandlungen schwierig gestaltet und vor allen Dingen auch dazu geführt, daß in mancher Beziehung weitgehend entgegengekommen werden mußte.

Es muß in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden, daß es bei den vier genannten Vertragspartnern der Bundesregierung gelungen ist, zu erreichen, daß auch die Vertragspartner zu entscheidenden und wesentlichen Zugeständnissen bereit waren.

Bevor daher zu den einzelnen Verträgen und den einzelnen Fragen Stellung genommen wird, muß an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß die Bundesrepublik auf der einen Seite und die vorhergenannten Vertragspartner sich zu dem Grundsatz der friedlichen Bereinigung der gegenseitigen, nicht immer einfachen Probleme bereit gefunden haben, da der Verständigungswille auf beiden Seiten außerordentlich stark gewesen ist und sich beide Vertragspartner zu gewissen Zugeständnissen bereit gefunden haben.

Der Ausschuß gibt zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß die Grundsätze, die dieses Vertragswerk herbeigeführt haben, ein wesentlicher Beitrag zur

Befriedung auch anderer ungelöster Fragen im europäischen Raum sein mögen.

Das Vertragswerk selbst besteht aus dem Mantelvertrag, in dessen Präambel der Zweck der Vereinbarung zum Ausdruck gebracht ist, und den in Artikel 1 genannten Einzelverträgen, nämlich dem Grenzvertrag, dem Ems-Dollart-Vertrag, dem Finanzvertrag, dem Rheinschiffahrtsabkommen und dem Kriegsgräberabkommen.

Er wird von den vertragschließenden Partnern trotz der Verschiedenartigkeit und des fehlenden sachlichen Zusammenhangs seiner einzelnen Teile als Einheit und politischer Akt angesehen.

II.

Der zunächst genannte Grenzvertrag ist der schwierigste Teil dieses Vertragswerkes. Es ging dabei um folgendes:

1. Die Rückführung der Gebiete, die durch alliierte Verordnungen im Jahre 1949 unter niederländische Verwaltung gekommen waren,
2. Grenzberichtigungen allgemeiner Art,
3. die Rückführung der sogenannten Traktatländereien.

Zu 1.

Die Verträge, die die Grenzverhältnisse zwischen den Vertragspartnern ursprünglich regelten — es handelt sich um die Verträge von Aachen, Kleve und Meppen —, sind im Jahre 1816 resp. 1824 abgeschlossen worden. In der Zwischenzeit haben sich gewisse Notwendigkeiten herausgestellt, den Verlauf der Grenze allgemein zu überprüfen. Die Vertragspartner haben den neuerlichen Grenzvertrag in erster Linie dazu benutzt, um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist vorweg zu bemerken, daß im Grenzvertrag 94 v. H. der im Jahre 1949 unter niederländische Auftragsverwaltung gestellten Gebiete wieder in die Bundesrepublik zurückgeführt werden. Die nicht zurückkommenden 6 v. H. des Gebiets sind im wesentlichen unbewohnt, und nur im Gebiet von Wyler/Beek wird ein kleinerer deutscher Bevölkerungsteil mit rd. 23 Personen von der endgültig vereinbarten Abtrennung betroffen werden.

Dieser Personenkreis stellt nur einen geringen Bruchteil der betroffenen Bevölkerung dar, da durch die Rückkehr der sonstigen Gebiete, soweit sie bewohnt sind, im Selfkant, im Kreis Geilenkirchen und — im Elterner Gebiet — im Kreis Rees durch den Vertrag die Rückkehr von etwa 7700 Deutschen in die Bundesrepublik bewirkt wird. Hinzu kommt hierbei, daß durch die Rückgabe dieser Gebiete nicht nur die deutschen Staatsangehörigen in das Bundesgebiet zurückgeführt werden, sondern daß durch die Rückgabe etwa 2300 Niederländer ebenfalls in das Bundesgebiet kommen. Hierbei handelt es sich um ca. 1300 Niederländer, die bereits vor 1949 im

Bundesgebiet gewohnt haben, und etwa 1000 Niederländer, die nach 1949 in diese Gebiete verzogen sind.

Es kommt hinzu, daß in dem Gebiet von Wyler/Beek auch ein niederländischer Bevölkerungsteil, und zwar 22 niederländische Staatsangehörige, durch die vorgesehene Regelung im Bundesgebiet wohnen werden.

In der Denkschrift der Bundesregierung ist darauf hingewiesen, daß von einer Befragung der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten abgesehen worden ist. Nach der Auffassung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten war, da der Vertrag, soweit er die Regelung der Grenzen betrifft, keine Grenzänderung im eigentlichen Sinne, sondern lediglich Grenzberichtigungen vornimmt, von denen nur 23 Deutsche betroffen werden, von der Vornahme einer Volksbefragung abzusehen, zumal die Individualrechte der von der Grenzziehung betroffenen Deutschen durch die Einräumung einer Option gewährleistet wurden.

Zu 2.

Im übrigen sind bei den sonst vorgenommenen Berichtigungen Teile altniederländischer Gebiete zur Bundesrepublik gekommen. Schließlich sind die Grenzberichtigungen zu einem Teil erfolgt, um den technischen Erfordernissen z. B. beim Straßenbau besser begegnen zu können. Durch Wegerechte ist dem Bevölkerungsteil des anderen Landes jeweils Gelegenheit gegeben, die bisher benutzten Straßen im gleichen Umfang auch nachher gebrauchen zu können.

Zu 3.

Bei den sogenannten Traktatländereien handelt es sich um Grundstücke, die deutschen Bauern gehörten und bei denen diesen durch die Verträge von Aachen 1816, Kleve 1816 und Meppen 1824 das Recht der ungestörten Benutzung eingeräumt wurde, obwohl sie im Zusammenhang mit diesen Verträgen zum Gebiet der Niederlande gekommen waren. Diese sogenannten Traktatländereien sind von der niederländischen Regierung auf Grund des Pariser Reparationsabkommens vom 14. Januar 1946 und anderer Gesetze zusammen mit dem sonstigen deutschen Auslandsvermögen beschlagnahmt worden. Es handelt sich um etwa 4600 ha, die im Eigentum von 1000 deutschen Bauern standen. Diese Ländereien sind teilweise von der niederländischen Regierung an niederländische Staatsbürger veräußert worden und insoweit deshalb nicht mehr zu erfassen. Es ist aber gelungen, durch die Bestimmungen des Grenzvertrages insgesamt 1950 ha, das sind also etwa 43 v. H. der beschlagnahmten Gesamtfläche, zurückzubekommen. Im übrigen ist eine Wohlwollensklausel für deutsche Rückkäufe vorgesehen. Schließlich besteht auch die Möglichkeit zum Ankauf von Ersatzland. Es ist bedauerlich, daß nicht sämtliche Ländereien zurückgegeben werden können, und so wird es also darauf ankommen, auch durch interne Hilfsmaßnahmen Härten zu vermeiden.

In dem Zustimmungsgesetz ist in Artikel 4 (Entwurf der Bundesregierung — Drucksache 2341) eine Ermächtigung an den Bundesminister der Justiz vorgesehen, um die liegenschaftsrechtliche Behandlung der Grundstücke in den in Betracht kommenden Gebietsteilen durchzuführen. Da diese Rechtsverordnung nur für Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen Bedeutung hat, erschien es zweckmäßig, hierzu die Landesregierungen zu ermächtigen.

Der Ausschuß hat sich nach eingehender Beratung entschlossen, dem Grenzvertrag seine Zustimmung zu geben.

III.

Der Ems-Dollart-Vertrag bereinigt die Verhältnisse in der Emsmündung, die schon in der Vergangenheit gewisse Schwierigkeiten mit sich gebracht haben. Die Auffassungen der Vertragspartner über die Eigentumsverhältnisse stimmen allerdings nicht überein; deshalb konnte auch hier eine Einigung über den Lauf der Staatsgrenze nicht herbeigeführt werden. Diese Frage ist daher aus dem Vertrag ausgeklammert: Es ist vereinbart, daß jeder Vertragspartner in der Lage sein soll, diese Frage dem internationalen Gerichtshof oder einem deutsch-niederländischen Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Es ging also lediglich darum, eine praktische Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Emsmündungsgebiet zu vereinbaren. Das ist einmal durch Bestätigung früherer Vereinbarungen geschehen; darüber hinaus hat man aber der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl des bundesrepublikanischen Hafens Emden wie des niederländischen Hafens Delfzijl Rechnung getragen. Die Bestimmungen zeigen, daß die Belange des Hafens Emden gewahrt sind, so daß Bedenken gegen diesen Vertragsteil nicht bestehen.

IV.

Der Finanzvertrag ist in besonderem Maße geeignet, den Zwecken, die die Bundesregierung bei Beschluß des Vertrages verfolgte und die unter I. näher dargelegt sind, zu entsprechen, insbesondere den berechtigten Ansprüchen der Niederlande entgegenzukommen. Die Probleme waren hier besonders groß, weil die Schätzung der Verluste, die durch die Entnahmen aus der niederländischen Wirtschaft, durch die Zerstörung des Landes und der Wirtschaft durch den Krieg und schließlich durch die Schäden, die die Bevölkerung selbst erlitten hat, entstanden sind, sehr schwierig war. Unter Berücksichtigung aller Umstände, die beide Vertragspartner in Rechnung stellen, ist die Festsetzung des Betrages von 280 Mio DM, zu deren Zahlung die Bundesrepublik verpflichtet wird, zu betrachten.

Der Ausschuß für Wiedergutmachung hat zu diesem Finanzvertrag Stellung genommen und diese Stellungnahme im Schreiben vom 30. Januar 1961 dem Ausschuß zugeleitet: Der Ausschuß für Wiedergutmachung bemängelt, daß die Höhe des Betrages, der zur Abgeltung der von verfolgten niederländischen Staatsangehörigen erhobenen Forderungen in dem Gesamtbetrag enthalten ist, nicht be-

zeichnet ist und es dem Königreich der Niederlande ausdrücklich überlassen bleibt, nach eigenem Ermessen die Verteilung vorzunehmen. Der Ausschuß für Wiedergutmachung hält diese Regelung für bedenklich, weil nicht zu ersehen ist, ob und in welcher Höhe die Geschädigten selbst überhaupt berücksichtigt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Vertragswerk schon unter großen Schwierigkeiten am 8. April 1960 abgeschlossen ist und das Auswärtige Amt die vorgenannte Bestätigung abgegeben hat, hält es der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten für unzulässig, im Sinne des Ausschusses für Wiedergutmachung zu votieren, weil nach Auffassung des Ausschusses auch im Interesse der Betroffenen selbst eine baldige Regelung erforderlich ist und der Regierung der Niederlande insoweit vertraut werden muß, daß die Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten allerdings der Auffassung, daß in zukünftigen Verträgen eine im Sinne des Ausschusses für Wiedergutmachung zu treffende Abmachung erfolgen soll, wie es inzwischen bei den deutsch-österreichischen Verhandlungen schon geschieht.

In Artikel 5 des Zustimmungsgesetzes war wegen der zollrechtlichen Behandlung von Waren eine besondere Bestimmung niedergelegt.

In der Stellungnahme des Bundesrates war darauf hingewiesen worden, daß bei der Rückgliederung keine ungerechtfertigten Abgabenvorteile für Gewerbetreibende entstehen dürfen. Die Bundesregierung hat sich in der Stellungnahme zum Beschluß des Bundesrates diesem Hinweis angeschlossen; demgemäß ist dem Artikel 5 ein Absatz 3 angefügt, der dazu dient, wettbewerbsverfälschende Maßnahmen zu verhindern.

Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums hat darauf hingewiesen, daß nicht beabsichtigt sei, Waren der in Artikel 5 Abs. 3 genannten Art, insbesondere Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade und Zucker, in dem zurückgeführten Gebiet besonders zu versteuern. Es kann danach also von den betreffenden Gewerbetreibenden durchaus ein entsprechendes Lager angelegt werden, das der Versorgung der einheimischen Bevölkerung auch für eine angemessene Zeit nach der Rückgliederung dienen soll, ohne daß die Gefahr besteht, sich einer zusätzlichen Besteuerung nach deutschen Gesetzen auszusetzen. Die Bestimmung hat lediglich den Zweck, zu verhindern, daß auf diesem Wege von dort in das sonstige Bundesgebiet Waren dieser Art überführt werden, die unter günstigen zollmäßigen und steuerlichen Voraussetzungen in die zurückgeführten Gebiete gekommen sind; erst dann werden die Interessen gewisser Wirtschaftskreise berührt. Die Bestimmung soll daher nur dazu dienen, Mißbräuchen entgegenzutreten zu können.

V.

Hinsichtlich der Durchführung der Rheinschifffahrt, insbesondere über Begriff und Umfang der Schifffahrtsfreiheit, bestehen zwischen den Vertrags-

partnern unterschiedliche Auffassungen; durch das Abkommen wird die Möglichkeit der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes geschaffen.

VI.

Durch das Abkommen wird der niederländischen Kriegsgräberstiftung ein privilegierter Status eingeräumt; die kostenfreie Benutzung der Bundesbahn zum Besuch der Friedhöfe wird durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet.

*

Der Ausgleichsvertrag wurde auf Beschluß in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 1961 dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Vor der eigenen Beratung hat der federführende Ausschuß jedoch auch andere interessierte Fachausschüsse, und zwar den Ausschuß für Verkehr, den Finanzausschuß, den Wirtschaftsausschuß, den Außenhandelsausschuß, den Ausschuß für Wiedergutmachung und den Ausschuß für Kriegsoffer- und

Heimkehrerfragen, um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten.

Von diesen Ausschüssen wurde ebenso wie vom mitberatenden Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß der Vorlage ohne Einwand zugestimmt werde. Der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß haben hierbei empfohlen, im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates (224. Sitzung vom 28. Oktober 1960) und eines auf Grund der Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme auch dem federführenden Ausschuß mit Schreiben vom 24. Januar 1961 übermittelten Formulierungsvorschlages des Auswärtigen Amtes den Artikel 5 des Gesetzentwurfs zu ändern und zu ergänzen. Die geänderte Fassung des Artikels 4 wurde auf Grund der Zustimmung der Bundesregierung (s. Drucksache 2341 S. 18) zur Stellungnahme des Bundesrates (224. Sitzung vom 28. Oktober 1960) mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. Februar 1961 und die Änderung der Berlin-Klausel (Artikel 10) durch ein Schreiben des Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund vom 25. Januar 1961 vorgeschlagen.

Der Ausschuß hat sich diese Vorschläge zu eigen gemacht und empfiehlt demgemäß, der Vorlage in der aus der nachfolgenden Gegenüberstellung zu entnehmenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. April 1961

Krüger (Olpe)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 2341 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. April 1961

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf
Vorsitzender

Krüger (Olpe)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag)

— Drucksache 2341 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für auswärtige
Angelegenheiten
(3. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 8. April 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) und den beigefügten Briefwechseln wird zugestimmt. Der Vertrag und die beigefügten Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) In den Gebietsteilen, die am 31. Dezember 1937 zum Königreich der Niederlande gehörten und die gemäß Artikel 1 des Grenzvertrags zur Bundesrepublik Deutschland gehören, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderungen die in den angrenzenden deutschen Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Das gleiche gilt für die niederländischen Gebietsteile, die gemäß Artikel 2 des Grenzvertrags zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden.

(2) Auf den Übergang vom niederländischen zum deutschen Recht finden die Artikel 24, 25 und 30 des Grenzvertrags sinngemäß Anwendung.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

(3) Mit dem Inkrafttreten des deutschen Rechts nach den Absätzen 1 und 2 tritt das niederländische Recht außer Kraft.

Artikel 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die Rechtsverordnungen zu erlassen, die zur Durchführung der in Artikel 2 des Grenzvertrags und in § 33 der Anlage A zum Grenzvertrag vorgesehenen späteren Änderungen des Grenzverlaufs erforderlich sind.

Artikel 4

(1) *Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise für die Grundstücke in den Artikel 4 und Artikel 5 des Grenzvertrags bezeichneten Gebietsteilen und in den Gebietsteilen, die nach Artikel 2 des Grenzvertrags zu einem späteren Zeitpunkt in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden, bis zur Anlegung oder Wiederanlegung von Grundbuchblättern die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung in das Grundbuch ersetzt werden soll.*

(2) *Der Bundesminister der Justiz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anlegung und die Wiederanlegung der Grundbuchblätter in den vorbezeichneten Gebietsteilen zu erlassen.*

Artikel 5

(1) Waren, die sich bei Inkrafttreten des Vertrags in den in Artikel 4 und Artikel 5 des Grenzvertrags bezeichneten Gebietsteilen nach niederländischem Zollrecht nicht im freien Verkehr befinden, werden zollhängig (§ 6 des Zollgesetzes vom 20. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 529); alle anderen Waren bleiben zollrechtlich freizulassen.

(2) Die Steuerschuld für verbrauchsteuerbare Waren, die nach Absatz 1 zollhängig werden, richtet sich nach den bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet geltenden Vorschriften.

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

(1) **Die Landesregierungen werden** ermächtigt, für die Grundstücke in den in Artikel 4 und Artikel 5 des Grenzvertrags bezeichneten Gebietsteilen und in den Gebietsteilen, die nach Artikel 2 des Grenzvertrags zu einem späteren Zeitpunkt in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert werden, durch Rechtsverordnung

1. **Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise** bis zur Anlegung oder Wiederanlegung von Grundbuchblättern die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung in das Grundbuch ersetzt werden soll,
2. Vorschriften über die Anlegung und die Wiederanlegung der Grundbuchblätter **zu treffen,**
3. **Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach niederländischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,**
4. **Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die ohne Beeinträchtigung der durch die Artikel 22 bis 29 des Grenzvertrags geschützten Belange der Beteiligten in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.**

(2) **Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.**

Artikel 5

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 3. Ausschusses

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Verhinderung von Wettbewerbsverfälschungen

1. die Nacherhebung von Verbrauchsteuern und Zöllen für

Kaffee

(§ 1 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 708 —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 5 —),

Tee

(§ 1 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 710 —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 5 —),

Tabakwaren

(§ 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 169 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1704 —),

Schaumwein

(§ 1 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 764 —),

Branntwein und weingeisthaltige Erzeugnisse

(§§ 1 und 151 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1704 —),

Bier

(§ 1 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 149 — und des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1712 —),

Zucker

(§ 1 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 645 —),

Entwurf

Beschlüsse des 3. Ausschusses

(3) Für Waren, die sich im Zeitpunkt der jeweiligen Grenzänderungen in den nach Artikel 2 des Grenzvertrags und nach § 33 der Anlage A des Grenzvertrags einzugliedernden Gebietsteilen befinden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Artikel 6

Für die Ausfuhr der Gegenstände, die auf Grund des Artikels 10 Abs. 3 des Grenzvertrags aus abgabenfrei eingeführten Rohstoffen und Halberzeugnissen hergestellt worden sind, beträgt der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung 0,5 v. H.

Artikel 7

Werden Gegenstände in das Ausland verbracht, welche durch die das Ausbeutungsrecht erwerbende niederländische Bergbaugesellschaft aus den in Artikel 55 Abs. 2 des Grenzvertrags bezeichneten Steinkohlenfeldern gewonnen worden sind, so werden Umsatzsteuervergütungen wegen Ausfuhr nicht gewährt.

Artikel 8

Die in Artikel 50 Abs. 2 Satz 3 des Grenzvertrags genannten Bauten und Anlagen jeder Art in einer Entfernung von 40 Metern von den Kronenkanten der Straße bedürfen auch der Genehmigung des zuständigen Hauptzollamts.

Artikel 9

Bis zum Monatsersten nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Grenzvertrags genügt es im Straßenverkehr,

1. daß Kraftfahrzeugführer mit Wohnsitz in den in Artikel 4 und Artikel 5 des Grenzvertrags bezeichneten Gebietsteilen die niederländischen Vorschriften über Fahrerlaubnisse erfüllen,

Schokolade und schokoladehaltige Lebensmittelzubereitungen

(Nummer 18.06 des Deutschen Zolltarifs 1961 — Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425 —)

ganz oder teilweise anzuordnen, soweit sich diese Waren bei Inkrafttreten des Vertrags in den in Artikel 4 und Artikel 5 des Grenzvertrags bezeichneten Gebieten befinden und nach Absatz 1 zollrechtlich freigut bleiben,

2. das Nähere über die Entstehung der Abgabenschuld und die Person des Abgabenschuldners in diesen Fällen zu bestimmen und das anzuwendende Verfahren zu regeln. Die auf Grund dieses Absatzes zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit nicht die Nacherhebung von Biersteuer angeordnet wird.

(4) Für Waren, die sich im Zeitpunkt der jeweiligen Grenzänderungen in den nach Artikel 2 des Grenzvertrags und nach § 33 der Anlage A des Grenzvertrags einzugliedernden Gebietsteilen befinden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

2. daß Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort in diesen Gebietsteilen hinsichtlich der Bauart und der Zulassung den niederländischen Vorschriften entsprechen,
3. daß bei gewerbsmäßiger Beförderung von Personen oder Gütern in Kraftfahrzeugen mit regelmäßigem Standort in diesen Gebietsteilen die niederländischen Vorschriften über derartige Beförderungen beachtet sind.

Artikel 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 11

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 und die beigefügten Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Artikel 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. **Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).**

Artikel 11

unverändert